

# Satzung

Förderverein evangelische Kita  
Siebenstern  
Steinbergkirche e.V.

Version 2

## § 1 Name

Der Verein trägt den Namen „**Förderverein evangelische Kita Siebenstern Steinbergkirche e.V.**“.

Sitz des Vereins ist Steinbergkirche. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen.

## § 2 Zweck

Der Verein will die gesamte Arbeit an der **evangelischen Kindertagesstätte** Siebenstern Steinbergkirche in vielfältiger Weise fördern. Im einzelnen verfolgt er folgende Ziele:

- Förderung der pädagogischen Arbeit in der **Kindertagesstätte** Steinbergkirche und Beschaffung der Mittel dafür.
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern/innen.

Aus den hier genannten Zielen ergibt sich, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können dem Verein angehören:

- Eltern der **Kindertagesstättenkinder**
- Personen und Personenvereinigungen, die die in § 2 genannten Ziele anstreben

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft der korporativen Mitglieder erlischt durch schriftlichen Austritt oder durch Auflösung des Vereins, die der Einzelmitglieder außerdem durch Tod. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

## § 4 Mitgliedsbeitrag

**Der Mindestbeitrag beträgt 10,00 Euro pro Jahr.**

In Anbetracht der Ziele des Vereins und der gemeinnützigen Verwendung der Mittel, bleibt es den Mitgliedern überlassen, ihre Beitragszahlung freiwillig zu erhöhen. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren zum **01. Oktober** des laufenden Geschäftsjahres eingezogen.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

## § 6 Verwaltung

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Er kann mit Zweidrittel-Mehrheit einer Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden. Der Vorstand bleibt in jedem Fall so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - der/dem 1. Vorsitzenden
  - der/dem 2. Vorsitzenden
  - der/dem Kassenwart/in
  - der/dem Schriftführer/in
  - **mindestens 1 Beisitzer/innen**

Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Im Innenverhältnis vertritt nur der/die 1. Vorsitzende den Verein. Im Falle seiner Verhinderung ist an erster Stelle der /die 2. Vorsitzende und falls auf diese/r verhindert ist, der/die Kassenwart/in zur Vertretung berufen.
4. Die Willensbildung im Vorstand erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Die Mitglieder des Vorstandes können sich hierbei nicht vertreten lassen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und ohne Vergütung. Bare Auslagen können erstattet werden.
6. Der Vorstand entscheidet selbständig über die Verwendung der vorhandenen Gelder.
7. Der 1. Vorsitzende darf eigenständig über die Verwendung der Gelder in Höhe von 100,00 Euro entscheiden.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss den Mitgliedern zwei Wochen vorher schriftlich zugehen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Eine außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in oder eine/r von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## § 9 Vermögensverwaltung

Der/die Kassenwart/in führt verantwortlich die Geschäfte des Vereins. Er/sie hat jährlich bis zum Schluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung zu fertigen und dem Vorstand und dem /der Kassenprüfer/innen vorzulegen. Die von den Kassenprüfern/innen geprüfte Jahresrechnung über die Verwendung der Gelder ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und von ihr zu genehmigen.

Das bare Vereinsvermögen ist verzinslich und mündelsicher anzulegen.

## § 10 Vergütungen

Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

## § 11 Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins dürfen für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. **Außerdem dürfen Ausgaben des Vorstands getätigt werden, die dem Fortbestand des Vereins dienen. Hierzu zählen unter anderem Portokosten oder Anschaffungskosten zur Wahrung der Handlungsfähigkeit.**

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen aus dem Vereinsvermögen, auch nicht in Höhe der eingezahlten Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9 Zehnteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen in voller Höhe an die evangelische **Kindertagesstätte** Siebenstern Steinbergkirche bzw. den Rechtsträger der **Kindertagesstätte** mit der Aufgabe, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 zu verwenden.

Steinbergkirche, 02. Februar 2018